

Förderverein Römerstrolche

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Römerstrolche" (nachfolgend "Verein").
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 69198 Schriesheim.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, beginnend am 1. Januar und endend am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung des Kindergartens Römerstrolche in Schriesheim. Im Sinne des Vereinszweck wird der Verein die dortigen Kinder in ihrer Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentwicklung fördern und unterstützen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören Erzieher/innen, die Leitung des Kiga, die Eltern, der Elternbeirat sowie der Träger, die Stadt Schriesheim.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Gemeinschaftsveranstaltungen und Aktivitäten wie Fahrten und Ausflüge, sowie die Unterstützung bei der Gestaltung und Ausstattung des räumlichen Umfeldes, z.B. durch die Beschaffung von Spielgeräten, Gestaltung des Gartens, Unterstützung von Renovierungsmaßnahmen und Neuanschaffungen nur zugunsten der Kinder.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Die Beitrittserklärung soll bei natürlichen Personen den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum, die Anschrift und die E-Mail-Adresse enthalten. Bei juristischen Personen ist dem Antrag ein Registerauszug beizufügen.
- (3) Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller für den Fall seines Beitritts die Satzung, die Beitragsordnung sowie die Datenschutzordnung an. Ein Beitrattsanspruch besteht nicht.
- (4) Über den Beitritt entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen, eine Begründung muss nicht angegeben werden. Lehnt der Vorstand den Beitrittsantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Dies entscheidet endgültig.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beitrittsbeschluss und der erstmaligen Zahlung des Mitgliedsbetrages.

(6) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres (31. Dezember) erfolgen und muss mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.

§5 Mitgliedsbeitrag

(1) Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren/Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Darüber hinaus bestreitet der Verein seine Ausgaben durch Einnahmen aus Spenden, Zuschüsse und sonstige Einnahmen.

§ 6 Organe der Gesellschaft sind:

(1) Die Mitgliederversammlung

(2) Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Die Genehmigung der geplanten Jahresausgaben
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl des Revisor/in
5. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
6. Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
7. Änderung der Satzung
8. Änderung der Beitragsordnung
9. Änderung der Datenschutzordnung
10. Anträge des Vorstands und der Mitglieder
11. Berufung abgelehnter Mitglieder
12. Auflösung des Vereins

(3) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung in Textform (d.h. schriftlich, per E-Mail oder anderer als Textform im Sinne des § 126b BGB zugelassener Form) einberufen. Die Einladung gilt jedenfalls dann als wirksam bewirkt, wenn sie per E-Mail Nachricht an die dem Verein vom Mitglied zuletzt mitgeteilte E-Mail Adresse erfolgt. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.

(4) Beschlussempfehlungen des Vorstandes zu Sachentscheidungen sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung, vorzugsweise mit der Einladung, den Mitgliedern zuzusenden.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Abweichend von Absatz (5) können Entscheidungen über Änderungen der Satzung nur mit zweidrittel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(7) Weiter abweichend von Absatz (6) kann die Auflösung des Vereins gemäß §10 (1) nur mit zweidrittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(8) Eine Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Er muss den Wortlaut des Tagesordnungspunktes, zu dem die Entscheidung der Mitgliederversammlung gewünscht wird,

enthalten.

(9) Gewählt wird durch Handzeichen. Schriftlich oder geheim zu wählen ist, sobald ein Mitglied dies verlangt.

(10) Über die Anwesenden ist eine Aufzeichnung, über die Verhandlungen eine Niederschrift

zu fertigen. Diese sind vom Schriftführer zu fertigen und vom Schriftführer sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(11) Den Ort und die Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.

(12) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gästen die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gestatten. Die Mitgliederversammlung kann diese Entscheidung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufheben.

(13) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

(14) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem Kassenwart und bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

§8 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf 2 Jahre gewählt.

(2) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ein/eine Vorsitzender/in
- ein/eine Stellvertreter/in
- ein/eine Kassenwart/in
- ein/eine Schriftführer/in
- sowie bis zu vier Beisitzer

(3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom 1. Vorsitzenden und vom Stellvertreter vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

(5) Die/Der 1. Vorsitzend(e) führt die laufenden Vereinsgeschäfte.

(6) Vorstandssitzungen sind für Mitglieder des Vereins nicht öffentlich.

(7) Zu den Vorstandssitzungen kann ein Mitglied des Elternbeirats und ein Vertreter des Kindergartens eingeladen werden. Sie nehmen mit beratender Stimme teil.

(8) Der Vorstand hat insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, Mitgliederversammlungen einzuberufen, auf Mitgliederversammlungen Bericht zu erstatten.

(9) Der Vorstand trifft Entscheidungen über die Beschaffung von Einzelobjekten, zieht Beiträge ein, weist Zahlungen an, informiert die Mitglieder.

(10) Über die Sitzungen des Vorstands sind Niederschriften zu fertigen, die vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind. Sie sind allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

§9 Revision

(1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Revisor.

(2) Der/die Revisor/in hat einmal jährlich eine Prüfung vorzunehmen. Ihm/Ihr steht in angemessener Zeit die Einsichtnahme sämtlicher die Kassen- und Buchführung betreffender Schriftstücke zu.

(3) Der/die Revisor/in wird jährlich gewählt.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den in § 2 der Satzung genannten Kindergarten Römerstrolche, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 4. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 11 Datenschutz

- (1) Der Verein erstellt im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) eine Datenschutzordnung. Die Datenschutzordnung ist vom Vorstand schriftlich aufzusetzen und durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Die Datenschutzordnung ist jedem Mitglied zugängig zu machen.

§12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde von der Gründerversammlung am 29.1.2024 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weinheim eingetragen ist.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

- 1. _____ 5. _____
- 2. _____ 6. _____
- 3. _____ 7. _____
- 4. _____ 8. _____